

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 51/1965-52/1966 (1967)

Artikel: Kanton Luzern : Schulsystem
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

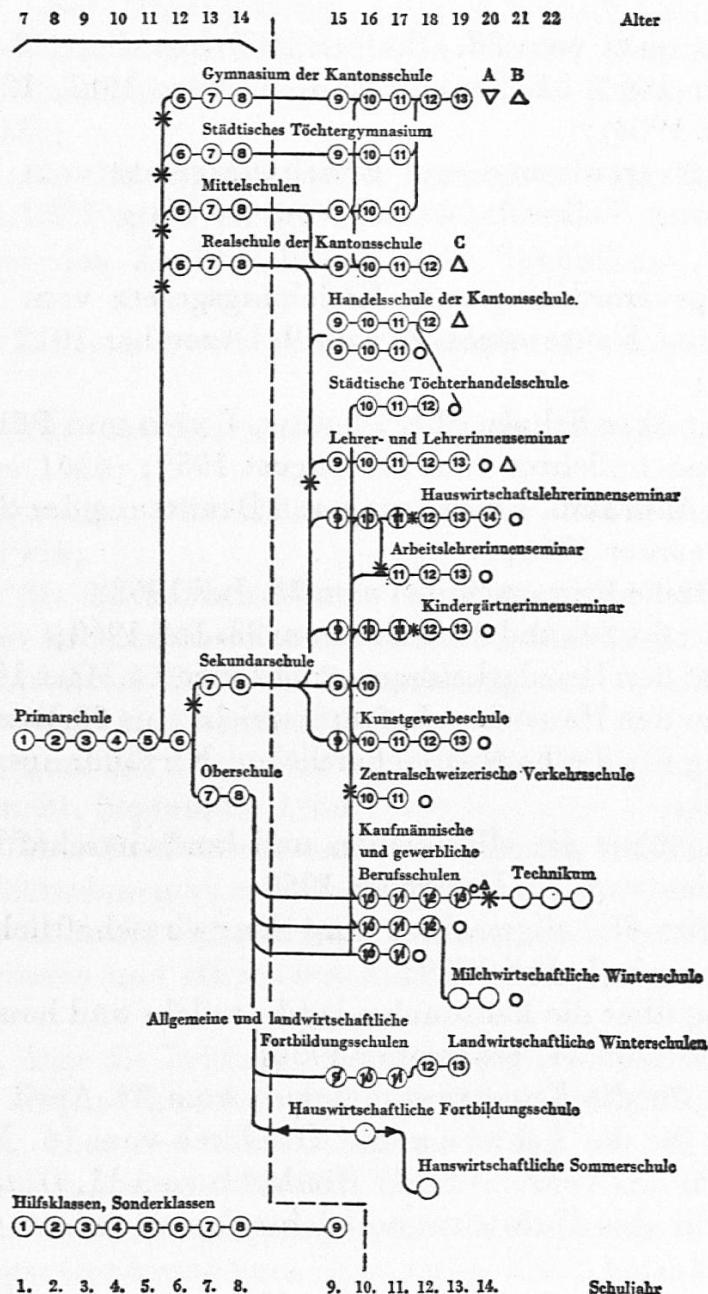
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KANTON LUZERN

Schulsystem



1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. Schuljahr
- Ende der obligatorischen Schulzeit
- Schuljahr
- Nicht ganztägige Schule
- Praktisches Jahr ohne Schule
- Eintrittsexamen
- Diplomabschluß
- Diplomabschluß mit beschränktem Zugang zu einer höheren Schule
- Diplomabschluß mit unbeschränktem Zugang zur Universität

Gesetzliche Grundlagen

Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953 (revidiert 13. März 1957, 13. Dezember 1960, 31. Januar 1961, 6. März 1963, 12. November 1963, 3. März 1964);

Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910, Abteilung Volksschulwesen, vom 4. März 1922 (weitgehend außer Kraft);

Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910, Abteilung Kantonsschule, vom 9. Dezember 1912 (weitgehend außer Kraft);

Verordnung über Schulzeitberechnung, Ferien und Pflichtstundenzahl der Volksschullehrer vom 31. August 1959;

Reglement über Bau, Einrichtung und Benützung der Schulanlagen vom 14. November 1963;

Lehrplan für die Primarschulen vom 23. Juli 1962;

Lehrplan für die Sekundarschulen vom 23. Juli 1962;

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht vom 14. März 1958;

Lehrplan für den Hauswirtschaftsunterricht vom 22. Dezember 1950;

Verordnung für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 16. März 1961;

Verordnung über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 22. Dezember 1958;

Lehrplan für die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 7. Juli 1959;

Verordnung über die kantonalen land-, milch- und hauswirtschaftlichen Schulen vom 24. September 1956;

Reglement für die Kunstgewerbeschule vom 22. April 1922;

Reglement für das Lehrerseminar Hitzkirch vom 16. Juni 1933;

Lehrplan für das Lehrerseminar Hitzkirch vom 11. Dezember 1942;

Lehrplan für das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar vom 17. Dezember 1952;

Reglement über die Pflichtstundenzahl der Lehrer an der Kantonschule, an den Mittelschulen der Landschaft und am kantonalen Lehrerseminar vom 22. April 1963;

Dekret über die Errichtung einer Mittelschule im Entlebuch vom 31. März 1958;

Dekret über die Erweiterung der Mittelschule Beromünster vom 21. April 1964;

Lehrplan für das Gymnasium und Lyzeum Luzern vom 22. November 1946;

- Lehrplan für die Realschule Luzern vom 22. November 1946;
Reglement über Notengebung, Zeugnisse, Aufnahme und Versetzung an den kantonalen Mittelschulen vom 24. Juni 1965;
Reglement für die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule vom 2. Februar 1932;
Reglement für das Katechetische Institut an der Theologischen Fakultät vom 18. September 1964;
Gesetz über das Zentralschweizerische Technikum vom 2. Juli 1957;
Statut des Zentralschweizerischen Technikums vom 16. Dezember 1957;
Reglement für das kantonale Erziehungsheim Hohenrain vom 30. September 1960;
Dekret über die Durchführung weiterer Lehramtskurse vom 26. Oktober 1965;
Reglement für die Lehramtskurse für Maturi und Berufsleute zur Erlangung des Primarlehrerpatentes vom 30. Mai 1961;
Reglement über die Prüfung, Patentierung und Wahlfähigkeit der Primarlehrer vom 11. Dezember 1942;
Reglement über die Diplomierung und Wahlfähigkeit der Sekundarlehrer vom 21. September 1966;
Reglement über die Prüfung und Patentierung von Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen vom 4. Juli 1941;
Reglement über die Ausbildung, Prüfung und Patentierung von Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen vom 19. Februar 1959;
Reglement über die Prüfung, Patentierung und Wahlfähigkeit der Absolventen der Lehramtskurse vom 9. Dezember 1963;
Verordnung über den schulärztlichen Dienst in den öffentlichen und privaten Schulen vom 28. Mai 1942;
Gesetz über die Schulzahnpflege vom 15. Mai 1946;
Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Schulzahnpflege vom 14. Februar 1947;
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 21. Juni 1930, vom 4. Mai 1936;
Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen vom 7. August 1930;
Beschluß über die Organisation des beruflichen Unterrichts vom 5. September 1947;
Gesetz über Stipendien und Studiendarlehen vom 13. Dezember 1960;
Verordnung über die Schulbibliotheken vom 18. Oktober 1957.

1. Der Kindergarten

Träger der Kindergärten sind Gemeinden und Private. Der Staat unterstützt sie durch Beiträge an die Besoldungen der Kindergärtnerinnen nach Maßgabe der vom Großen Rat bewilligten Kredite. Die Gemeinden unterstützen die Kindergärten ihrerseits. Anzahl: 46 mit 116 Abteilungen.

2. Die Primarschule

Beginn der *Schulpflicht* in dem Jahre, in dem das Kind das 7. Altersjahr vollendet. Kinder, die das 6. Altersjahr bis zum 30. Juni vollenden, können aufgenommen werden, sofern sie schulreif sind. Körperlich oder geistig unreife Kinder können höchstens zweimal je um ein Jahr zurückgestellt werden.

Dauer: acht Jahre. Die Gemeinden können die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen. Jährliche Schulzeit mindestens 375 Schulhalbtage; in Oberschulen, deren Schüler vorwiegend aus bäuerlichen Familien stammen, mindestens 340. Schuljahrbeginn zwischen zweitem Montag im August und zweitem Montag im September. 1. bis 6. Klasse meist Koinstruktion, sonst in der Regel Geschlechtertrennung.

Die *Oberschule* (7. und 8. Klasse) ist eine besondere Schulform im Sinne der Werkschule, ergänzt durch Buchhaltung, für die Knaben überdies durch Geometrie und Handfertigkeitsunterricht, für die Mädchen durch theoretischen und praktischen Hauswirtschaftsunterricht. Mit Bewilligung des Bezirksinspektors kann Französisch als Unterrichtsfach eingeführt werden.

Größere Gemeinden führen für minderbegabte Schüler *Hilfsklassen*; kleinere Gemeinden führen solche Klassen gemeinsam.

Für den Unterricht und die Erziehung schulbildungsfähiger schwerhöriger und geistesschwacher sowie praktisch bildungsfähiger Kinder bestehen staatliche Sonderschulheime mit Kindergärten. Die obligatorische Schulpflicht für diese Kinder umfaßt neun Jahreskurse zu 40 Wochen.

Für blinde, körperlich behinderte, sprachgebrechliche und erziehungsschwierige Kinder stehen private Anstaltsschulen zur Verfügung. Größere Gemeinden können für diese Schüler sowie für praktisch bildungsfähige Schüler und Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten Sonderklassen führen.

Erziehungsberatung durch den schulpsychologischen Dienst des Kantons und jenen der Stadt Luzern und durch das Institut für

Heilpädagogik in Luzern (privat), verbunden mit Beobachtungsstationen. Die Stadt Luzern führt auch einen Sprachheilkindergarten und ein Sprachheilambulatorium, ferner eine Beobachtungsklasse.

Obligatorium des *Mädchenhandarbeitsunterrichtes* in der 2. bis 8. Klasse, des *Hauswirtschaftsunterrichtes* in der 7. und 8. Klasse. Der *Werkunterricht* der Knaben ist in den Klassen 7 und 8 obligatorisches Fach.

3. Die Sekundarschule und die untere Mittelschule

a) Die Sekundarschule

Die Sekundarschule ist für Schüler bestimmt, die im Hinblick auf die gesteigerten Anforderungen vieler Berufe ihre Bildung erweitern und zu einem gewissen Abschluß bringen möchten. Sie ermöglicht unter anderem den Übertritt in die Lehrerseminare und an die kaufmännischen Berufsschulen. Der Eintritt ist freigestellt. Zwei bis vier Jahreskurse. Schüler, welche die Sekundarschule besuchen, sind zu mindestens zwei und, bei entsprechendem Gemeindeabschluß, zu drei Jahreskursen verpflichtet. Anschluß an die sechste Primarklasse. Aufnahmeprüfung. Der *Mädchenhandarbeitsunterricht* muß in der 1. und 2. Klasse, der *hauswirtschaftliche Unterricht* in der 2. Klasse besucht werden. Mit der 3. Klasse kann die obligatorische *hauswirtschaftliche Fortbildungsschule* (mit *Handarbeitsunterricht*) kombiniert werden. Kein Schulgeld.

b) Die untere Mittelschule

Mittelschule Beromünster mit sechs Gymnasialklassen (Typen A und B); Studentenheim. Mittelschulen Sursee und Willisau mit vier Klassen (Typen A, B und C). Mittelschule Schüpfheim mit vier Gymnasialklassen (Typen A und B) und drei Klassen des Typus C. Gleichstellung mit den entsprechenden Klassen der Kantonsschule. Schulbeginn im Herbst. Schulgeld für Schüler, die die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben. Meistens Koinstruktion.

4. Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen

a) Gewerbliche Berufsschulen

Fachschulen und Berufsgruppenklassen. Trägerinnen der gewerblichen Berufsschulen sind die Gemeinden. Am meisten ausgebaut ist

die Gewerbeschule der Stadt Luzern. Weitere Gewerbeschulen bestehen in Emmenbrücke, Hochdorf, Reiden, Sursee, Willisau und Wolhusen. Als Berufsschule für kunstgewerbliche Berufe dient die kantonale Kunstgewerbeschule Luzern (vergleiche Ziffer 6c).

b) Kaufmännische Berufsschulen

Trägerinnen der kaufmännischen Berufsschulen Sursee und Willisau sind die Gemeinden dieser Schulorte, in der Stadt Luzern der Kaufmännische Verein Luzern.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

a) Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Pflicht zur Errichtung und zum Unterhalt obliegt den Gemeinden. Die Bildung von Schulkreisen durch mehrere Gemeinden ist gestattet. Die Fortbildungsschulen für Jünglinge sind entweder als allgemeine Fortbildungsschule für Jünglinge ohne Berufslehre organisiert oder als landwirtschaftliche Fortbildungsschule für Jünglinge, die in einem landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betriebe tätig sind. Bei schwacher Schülerzahl sind beide Abteilungen zusammenzulegen. Drei Kurse von je wenigstens 80 Stunden. Obligatorium für die Jünglinge vom 16. Altersjahr an. Kursbeginn in der Regel im Oktober. In beiden Abteilungen Betonung des staatsbürgerlichen Unterrichts, in der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule auch der beruflichen Fächer.

Es bestehen 29 allgemeine und 73 landwirtschaftliche Abteilungen, verteilt auf 66 Schulorte. Betriebseigene Fortbildungsschulen führen die SBB, die PTT, die Papierfabrik Perlen, die Société de la Viscose Suisse und die Von-Moosschen Eisenwerke Emmenbrücke.

b) Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Die Gemeinden sind verpflichtet, Gelegenheit zur Absolvierung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule zu geben. Verpflichtung zum Besuch für Mädchen, die aus der Volksschule ausgetreten sind und das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Dispensiert sind Besucherinnen einer gleichwertigen Haushaltungsschule oder

eines gleichwertigen Unterrichts. Schulzeit im gesamten 260 bis 300 Stunden. Die Erfüllung der Schulpflicht kann Auswahlweise geschehen: 1. in einem geschlossenen Kurs von mindestens acht Wochen; 2. in einem Halbjahreskurs; 3. in einem Jahreskurs.

6. Die Ganztages-Berufsschulen

a) Landwirtschaftliche Berufsschulen

Landwirtschaftliche Winterschulen in Sursee und Willisau

Je zwei Winterkurse von mindestens 18 Wochen. Schulbeginn im November. Aufnahmebedingungen: genügende Volksschulbildung, Mindestalter von 18 Jahren. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld (Konvikt).

Milchwirtschaftliche Winterschule in Sursee

Ausbildung von Käfern und Molkereifachleuten. Vorbereitung auf Meisterprüfung. Zwei Winterkurse von mindestens 18 Wochen. Schulbeginn im November. Aufnahmebedingungen: genügende Schulbildung, Ausweis über bestandene Lehrlingsprüfung im Käse- oder Molkereigewerbe. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld (Konvikt).

b) Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Hauswirtschaftliche Sommerschulen in Sursee und Willisau

Sie sind den landwirtschaftlichen Winterschulen angegliedert. Dauer 20 Wochen. Aufnahmebedingungen: genügende Schulbildung, Mindestalter von 18 Jahren, wenn möglich Absolvierung der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. Unterricht unentgeltlich. Kostgeld (Konvikt).

Hauswirtschaftliche Schule im Töchterinstitut Baldegg (privat)

Hauswirtschaftsschule. Jahreskurs von drei Trimestern, Winterkurs von zwei Trimestern, Sommerkurs ein Trimester. Eintritt im Frühjahr oder Herbst. Diplom. Schul- und Pensionsgeld.

Hausbeamtinnenschule mit zweijähriger Ausbildungszeit, dazu ein Jahr Praktikum in entsprechendem Betrieb. Diplom. Schul- und Pensionsgeld.

Hauswirtschaftslehrerinnenseminar mit zweijähriger Ausbildungszeit (vergleiche Ziffer 7).

c) Gewerbliche Berufsschulen

Die kantonale Kunstgewerbeschule Luzern

Abteilungen: Allgemeine Abteilung (Vorbereitungsklasse), obligatorische Lehrsklassen (Pflichtfächer), Graphik, Holzbildhauerei, Steinbildhauerei mit Modellieren, Textilabteilung. Unterricht in 38 Fächern.

Diplomierung. Eidgenössisch anerkannte Lehrabschlußprüfung für Graphiker, Holz- und Steinbildhauer, Paramentikerinnen.

Die Kunstgewerbeschule bildet auch Zeichenlehrer und -lehrerinnen aus (siehe Ziffer 7).

Freikurse für die Fortbildung. Lehrlingskurse.

Eintritt – soweit es sich nicht um Lehrlinge und Lehrtöchter in vertraglichen Arbeitsverhältnissen handelt – nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Teilweise Unentgeltlichkeit des obligatorischen Unterrichts. Beginn des Schuljahres im Herbst.

Die Frauenarbeitsschule der Stadt Luzern

Freie hauswirtschaftliche Trimesterkurse von wöchentlich einem halben Tag oder einem oder zwei Abenden in den Fächern Kleider nähen, Wäschernenähen, Flicken/Stricken/Sticken, Kinderkleider- und Knabenkleideranfertigen. **Kursgeld.**

Die Schweizerische Hotelfachschule in Luzern

Eigentum der «Union Helvetia» (Schweizerischer Zentralverband der Hotel- und Restaurantangestellten) im Hotel «Montana». Separate Kurse für die einzelnen Fachgebiete: a) Fachkurse (allgemeine): Dauer drei Monate, Eintrittsalter mindestens 18 Jahre; b) Sprachkurse: Dauer drei Monate im Herbst und Winter, zwei Monate im Frühjahr; c) Sekretärkurse: Dauer drei Monate, Aufnahmealter wenigstens 18 Jahre; d) Kochkurse; e) Servierkurse: Dauer je siebeneinhalb Wochen, Aufnahmealter wenigstens 17 Jahre; f) Spezialkurse für verschiedene Fachgebiete, wie Bar, Tranchieren, Diät, usw.: Dauer je eine bis zwei Wochen, nur für bereits berufstätige Fachleute.

Ganztagsunterricht in allen Kursen. Qualifikationszeugnis bei den Kursen a bis e, Ausweis bei den Spezialkursen. **Kursgeld einschließlich Verpflegung** (ausgenommen Barkurs).

d) Technische Berufsschulen

Das Zentralschweizerische Technikum Luzern

Abteilungen: Elektrotechnik, Maschinentechnik, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, Hochbau, Tiefbau. **Aufnahmeprüfung.**

Zugelassen wird, wer das Fähigkeitszeugnis eines einschlägigen Berufs besitzt, ausnahmsweise auch, wer sich über die nötige schulische Vorbildung und eine genügende praktische Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet ausweist. Beginn des Schuljahres im Frühling. Dauer: sechs Semester. Diplom. Schulgeld.

Die technischen Abendfortbildungskurse in Luzern

Diese von Kanton und Stadt Luzern veranstalteten Kurse ermöglichen den Berufsleuten des Maschinenbaues, der Elektrotechnik, des Schreinergewerbes, der Sanitärinstallationen und Spenglerei sowie des Automobilgewerbes, sich in theoretischen, fachlichen und berufskundlichen Teilgebieten weiter auszubilden und sich auf die Meisterprüfungen vorzubereiten. Kurse zur Erlangung des Ausweises. Sie erstrecken sich über zwei Wintersemester und nehmen zwei oder drei Abende pro Woche in Anspruch. Auch Samstagnachmittagkurse. Daneben Einzelkurse für bestimmte Fachgebiete. Kursgeld. (Siehe auch Ziffer 12.)

e) Kaufmännische Berufsschulen

Die Handelsschule der Kantonsschule Luzern

umfaßt die Diplomabteilung mit drei Jahreskursen als Vorbereitung auf die kaufmännische Praxis mit Diplom, das der kaufmännischen Lehrabschlußprüfung gleichgestellt ist, und die Maturitätsabteilung mit vier Jahreskursen. Anschluß an die dritte Klasse der untern Realschule. Schulbeginn im Herbst. (Siehe auch Ziffer 8.)

Die Töchterhandelsschule der Stadt Luzern

Dauer der Ausbildung drei Jahre. Handelsdiplom, das zum Übertritt in die Maturitätsklasse der Handelsabteilung der Kantonsschule berechtigt. Aufnahmebedingungen: Drei Klassen einer Sekundarschule oder einer gleichwertigen Lehranstalt. Schulbeginn im Herbst.

Die Handelsschule des Töchterinstitutes Hertenstein (privat) umfaßt drei Jahreskurse. Das Diplom ist dem Fähigkeitszeugnis der kaufmännischen Lehrabschlußprüfung gleichwertig.

f) Berufsschulen für Verkehr

Die Zentralschweizerische Verkehrsschule in Luzern

Bis auf weiteres nur für Knaben. Vorbereitung auf die Zulassungsprüfung der Schüler in den Verwaltungsdienst der eidgenössischen

Verkehrsbetriebe (SBB, Post, Telegraph, Zoll) und auf Swissair und Radio Schweiz in zwei Jahreskursen. Durch weitgehende Berücksichtigung der kaufmännischen Fächer und der Fremdsprachen erleichtert die Verkehrsschule auch den Übertritt in andere Verwaltungen und in den Handel. Eintritt nach einer 3. Sekundarklasse oder einer gleichwertigen Anstalt. Aufnahmeprüfung. Schulgeld für Auswärtige. Beginn des Schuljahres im Herbst.

g) Spezielle Frauenbildungsschulen

Schule für Sozialarbeit Luzern

Private, auf christlicher Grundlage aufgebaute Schule, die auf folgende Zweige der Sozialarbeit vorbereitet: Offene Fürsorge: Jugend-, Familien-, Altershilfe; Betriebsfürsorge; Gebrechlichenhilfe, Spitalfürsorge, Fürsorge für Suchtkranke; Vormundschaft; Polizei, Gefangenfürsorge usw. Geschlossene Fürsorge: Heimerziehung; Leitung von Heimen für Kinder, Jugendliche, Gebrechliche, Betagte. Sozialsekretariate: Organisatorisch-administrative Aufgaben im Dienste öffentlicher und privater sozialer Institutionen. Pfarreihilfe. Aufnahmebedingung: vollendete 20. Altersjahr. Erwünscht: Mittelschulbildung mit Diplomabschluß oder Matura. Verlangt: mindestens zehn Schuljahre oder neun Schuljahre mit einer abgeschlossenen, mindestens dreijährigen Berufslehre. Gute bürotechnische Kenntnisse. Dauer der Ausbildung: zweidreiviertel Jahre einschließlich Praktika. Abschluß mit staatlichem Diplom. Schulgeld.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a) Kindergärtnerinnen

**Das Kindergärtnerinnenseminar des Töchterinstitutes Baldegg
(privat)**

Zwei Jahreskurse. Aufnahmebedingungen: zurückgelegtes 18. Lebensjahr, 9 bis 10 Schuljahre (Sekundarschulbildung, hauswirtschaftliche Kenntnisse, praktische Betätigung bei Kindern in Familie oder Heim werden vorausgesetzt). Aufnahmeprüfung. Staatliches Fähigkeitszeugnis. Pensionsgeld. Beginn des Schuljahres im Frühling.

b) Arbeitslehrerinnen**Das Arbeitslehrerinnenseminar des Töchterinstitutes Baldegg
(privat)**

vermittelt die staatlich vorgeschriebene Ausbildung der Arbeitslehrerinnen in drei Jahreskursen. Aufnahmeprüfung. Zulassungsbedingungen: 17. Altersjahr, Besuch einer dreiklassigen Sekundar- oder einer gleichwertigen Schule, erfülltes hauswirtschaftliches Obligatorium, ein Jahr Hausdienst in Fremdfamilie oder Berufslehre. Staatliches Patent. Fakultatives Fähigkeitszeugnis für die Erteilung von Turnunterricht an Mädchenklassen der Volksschulen. Pensionsgeld. Beginn des Schuljahres im Herbst.

c) Hauswirtschaftslehrerinnen**Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar des Töchterinstitutes
Baldegg (privat)**

vermittelt die staatlich vorgeschriebene Ausbildung der Hauswirtschaftslehrerinnen in drei Jahreskursen. Aufnahmeprüfung. Zulassungsbedingungen: 18. Altersjahr, Besuch einer dreiklassigen Sekundar- oder gleichwertigen Schule, erfülltes hauswirtschaftliches Obligatorium, Haushaltlehre oder mindestens einjährige Tätigkeit in Fremdhaushalt. Staatliches Patent. Fakultatives Fähigkeitszeugnis für die Erteilung von Turnunterricht an den Mädchenklassen der Volksschulen. Pensionsgeld. Beginn des Schuljahres im Herbst.

d) Primarlehrer

Alle Seminarien umfassen fünf Jahreskurse und richten sich nach dem Lehrplan des kantonalen Lehrerseminars Hitzkirch. Anschluß an die 2. oder 3. Sekundarklasse. Beginn des Schuljahres im Herbst.

Das kantonale Lehrerseminar in Hitzkirch

ist in ein Unterseminar (drei Jahreskurse) und ein Oberseminar (zwei Jahreskurse) gegliedert. Das Unterseminar dient hauptsächlich der allgemeinen, das Oberseminar der beruflichen Ausbildung in pädagogisch-methodischer Hinsicht. Im fünften Schuljahr Praktikum von sechs bis sieben Wochen. Schulgeld. Konvikt.

**Das Lehrerinnenseminar der Höheren Töchterschule der
Stadt Luzern**

Ohne Konvikt. Abgestuftes Schulgeld. Es werden auch Jünglinge aufgenommen.

Das Lehrerinnenseminar des Töchterinstitutes Baldegg (privat)
Konvikt. Pensionsgeld.

Umschulungskurse für das Lehramt

Seit 1961 wurden fünf Lehramtskurse für Berufstätige durchgeführt oder begonnen. Dauer des Vor- und des Hauptkurses zusammen zweieinhalb Jahre.

e) Sekundarlehrer

Der Kanton Luzern hat keine eigene Sekundarlehramtsschule, führt aber Sekundarlehrerprüfungen durch. Voraussetzungen für die Zulassung: Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis; vier Semester Hochschule, ein Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet inbegriffen; Schulpraktikum von sechs (Primarlehrer) oder neun (Maturi) Wochen in einer Sekundarschule. Die Wahlfähigkeit als Sekundarlehrer kann auch von Inhabern des Sekundarlehrerpatentes eines andern Kantons oder eines Mittelschullehrerpatentes erworben werden.

f) Zeichenlehrer

Die Ausbildung von Zeichenlehrern für Sekundar- und Mittelschulen erfolgt an der Kunstgewerbeschule Luzern. Für die Spezialausbildung wird das Primar- oder Sekundarlehrerpatent oder die Maturität oder ein gleichwertiger Ausweis vorausgesetzt.

8. Die Maturitätsschulen

a) Die Kantonsschule Luzern

Einteilung: 1. Die *Realschule*: a) die untere Realschule mit drei Jahreskursen; daran anschließend: b) die Handelsschule mit Diplom- und Maturitätsabteilung (siehe Ziffer 6, Litera e); c) die Oberrealschule (Typus C) mit vier Jahreskursen. 2. Das *Gymnasium und Lyzeum* mit acht Jahreskursen (Gymnasium sechs, Lyzeum zwei Jahreskurse). Typen A und B.

Eintritt frühestens aus der 5. Primarschulkasse, je im Herbst. Eintrittsprüfung. Schulgeld für Schüler, die die Schulpflicht erfüllt haben. Privates Heim für Studierende mit staatlichem Beitrag.

Die Absolventen der Mittelschulen der Landschaft (siehe Ziffer 3b) treten ohne Übertrittsprüfung in die entsprechenden Abteilungen der Kantonsschule über.

b) Das Töchtergymnasium der Stadt Luzern

Aufnahme nach der 5. Primarschulkklasse. Aufnahmeprüfung. 1. bis 6. Gymnasialklasse. Nachher Übertritt an das zweijährige Lyzeum der Kantonsschule.

9. Die Hochschulen

Die Theologische Fakultät in Luzern

Für das Studium der römisch-katholischen Theologie. Fünf Jahreskurse. Eintritt nach abgelegter Matura. Ein nach dem fünften Jahreskurs mit Erfolg abgelegtes kirchliches Examen gibt das Recht zum Eintritt in den Seminarkurs des Priesterseminars in Solothurn, der auf die Priesterweihe vorbereitet (Ordinandenkurse für das Bistum Basel).

Katechetisches Institut zur Ausbildung und Weiterbildung von Religionslehrern. Ausbildungsdauer ein bis zwei Jahre.

10. Lehrmittel und Schulmaterialien

Die Lehrmittel werden durch den Erziehungsrat bezeichnet. Es besteht ein kantonaler Lehrmittelverlag. Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden unentgeltlich abgegeben. Die Gemeinden erhalten staatliche Beiträge (10 bis 50 Prozent).

Audiovisuelle Lehrmittel: Film- und Diaprojektoren und Tonbandgeräte subventioniert der Staat. Jeder größere Schulort besitzt mindestens einen Schulfilmprojektor. 35-Millimeter-Filmanlagen im Lehrerseminar Hitzkirch und in der neuen Kantonsschule Luzern. Letztere verfügt auch über ein Sprachlabor.

11. Schulsoziale Einrichtungen

Schularztdienst. Die Schulpflegen wählen für die Volksschulen Schulärzte. Der Kanton vergütet den Gemeinden 20 Prozent der Kosten. Neben der Überwachung des allgemeinen Gesundheitszu-

standes und der Durchführung der Reihenuntersuchungen obliegt dem Schularzt die Pflicht, periodisch für alle Klassen Belehrungen über Gesundheitspflege zu erteilen und bei Neu- und Umbauten von Schulhäusern die hygienischen Einrichtungen zu begutachten.

Schulzahnarztdienst. Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Durchführung der Schulzahnpflege für alle Kinder im primar- und sekundarschulpflichtigen Alter. Die Gemeinderäte wählen die Schulzahnärzte. Jährliche Untersuchung der schulpflichtigen Kinder. Die Behandlung ist obligatorisch, kann aber auf Wunsch der Eltern durch einen Privatarzt erfolgen. Die Behandlungskosten gehen ganz oder teilweise zu Lasten der Eltern und werden Bedürftigen ganz erlassen. Der Staat leistet nach der finanziellen Lage der Gemeinden abgestufte Beiträge.

Schulpsychologischer Dienst der Stadt Luzern seit 1943; ein Psychologe, seit Januar 1966 im Hauptamt. Schulpsychologischer Dienst des Kantons Luzern seit 1958; ein Psychologe hauptamtlich. Aufgabe: beratendes Organ für Eltern, Erziehungsbehörden und Lehrer (siehe auch Ziffer 2).

Gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, dafür zu sorgen, daß *bedürftige Schüler* namentlich im Winter mit genügenden Kleidern und Schuhen versorgt werden. Solchen Schülern und jenen mit beschwerlichem Schulweg ist besonders im Winter auch eine einfache Mittagsverpflegung zu verabreichen. Die Eltern haben an die Kosten soweit möglich Beiträge zu leisten. Die nicht gedeckten Kosten fallen zu 80 Prozent zu Lasten der Gemeinden, zu 20 Prozent zu Lasten des Staates.

Schülerrestaurants am Zentralschweizerischen Technikum Luzern, an der Kantonsschule Luzern (Heim für Studierende), an der Mittelschule Beromünster (Studienheim Don Bosco).

Schülertransporte für Volksschüler in abgelegenen Gebieten.

Überwachtes Studium an der Kantonsschule Luzern und an den Mittelschulen der Landschaft.

Nachwuchsförderung. 1965 betragen die Ausgaben des Kantons für Stipendien und Darlehen Fr. 1720 685.—.

12. Abendschulen

Technische Abendfortbildungskurse (vergleiche Ziffer 6 d).

Das private Abendtechnikum der Innerschweiz (ATIS) wird von Kanton und Bund subventioniert.

Eine erziehungsrätrliche Kommission studiert zur Zeit die Frage des zweiten Bildungsweges.

13. Freizeitdienst

Ein eigentlicher öffentlicher Freizeitdienst besteht nicht, ist aber im Entwurf zu einem Jugendhilfegesetz vorgesehen. Verschiedene Freizeitbeschäftigungen werden von der Öffentlichkeit unterhalten oder gefördert.

14. Erwachsenenbildung

Der Staat gewährt verschiedenen privaten Institutionen der Erwachsenenbildung Beiträge (jährlich rund Fr. 10 000.-); von besonderer Bedeutung ist der Verband Luzerner Volkshochschulen.